

*Anlage 2*

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/064/2014)

Sitzung am: 30.01.2014

Beschluss zu: V2599/13

**Gegenstand:**

Neufassung des Statutes zur Verleihung des Dresdner Lyrikpreises

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt das Statut zur Verleihung des Dresdner Lyrikpreises (Anlage zur Beschlussausfertigung – Stand 30. Januar 2014) mit folgender Änderung:

§ 4:

In der Jury sind vertreten:  
als geborene Mitglieder:

... **zwei** Mitglieder des Ausschusses für Kultur

Dresden, 10 FEB. 2014

  
Helma Orosz  
Vorsitzende

## **Anlage – Neufassung des Statutes zur Verleihung des Dresdner Lyrikpreises**

### **Statut zur Verleihung des Dresdner Lyrikpreises**

#### **Präambel**

Der Bedeutung Dresdens als einer traditionsreichen Kulturstadt Europas entsprechend, stiftet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister zur Pflege und Förderung zeitgenössischer Dichtung den Dresdner Lyrikpreis.

#### **§ 1**

Der Dresdner Lyrikpreis wird in Europa lebenden Autoren/Autorinnen, die in deutscher und/oder tschechischer Sprache schreiben und deren eingereichte Gedichte einem hohen künstlerischen Anspruch gerecht werden, verliehen.

#### **§ 2**

Vorschläge zur Preisvergabe sind jeweils bis zum 30. September des Jahres vor der Preisvergabe beim Dresdner Literaturbüro einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind Verlage, Herausgeber und Redaktionen literarischer Zeitschriften, Autorenverbände und literarische Vereinigungen im deutschen und tschechischen Sprachraum. Eigenbewerbungen von Autoren/Autorinnen sind ausdrücklich erwünscht.

#### **§ 3**

Von einer Vorjury werden aus den eingereichten Vorschlägen und Eigenbewerbungen bis zu 10 Einsendungen für den Endausscheid nominiert. Die Vorjury ist mit 3 Vertretern/Vertreterinnen tschechischer Muttersprache und 5 Vertretern/Vertreterinnen deutscher Muttersprache zu besetzen.

Die Mitglieder der Vorjury werden auf Vorschlag des Dresdner Literaturbüros vom Leiter/von der Leiterin des Amtes für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden berufen.

#### **§ 4**

Vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden ist eine unabhängige Jury aus sachkundigen Persönlichkeiten zu bilden, die die nominierten Texteingsendungen prüft und den Preisträger/die Preisträgerin auswählt.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, dieser/diese kann durch den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin für Literatur vertreten sein,
- ein Mitglied des Ausschusses für Kultur,

2. als berufene Mitglieder für den jeweiligen Wettbewerb:

- 2 Fachjuroren/Fachjurorinnen deutscher Muttersprache, die auf Vorschlag des Dresdner Literaturbüros vom Ausschuss für Kultur benannt werden,
- 2 Fachjuroren/Fachjurorinnen tschechischer Muttersprache, die auf Vorschlag des Dresdner Literaturbüros vom Ausschuss für Kultur benannt werden.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

Die Abstimmung zur Preisvergabe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.

#### **§ 5**

Die Mitglieder der Jury sind in ihrer Entscheidung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Der Dresdner Lyrikpreis kann ganz oder in zwei gleichen Teilen in einer Gesamthöhe von 5 000 Euro verliehen werden. Die Jury kann beschließen, dass der Dresdner Lyrikpreis in einem Jahr nicht verliehen wird.

§ 7

Die Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis und einer Urkunde.

§ 8

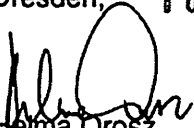
Die Verleihung des Dresdner Lyrikpreises erfolgt alle zwei Jahre.

Die Auszeichnung wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin vorgenommen.

§ 9

Dieses Statut tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Dresdner Lyrikpreis vom 16. September 2008“ außer Kraft.

Dresden, 10 FEB. 2014



Helma Orosz

Oberbürgermeisterin